



Stadt Wien
vertreten durch:
Wiener Wohnen –
Bausanierungsmanagement
Rosa-Fischer-Gasse 2
1030 Wien

MA 50 - Gruppe Sanierung
Referat Haussanierung
Muthgasse 62, 1. Stock, Riegel D
1190 Wien
Telefon +43 1 4000 Nebenstelle
Fax + 43 1 4000 99 74869
haussanierung@ma50.wien.gv.at
wien.gv.at

MA50-HS-157472-2020
Wien 21, Pregartengasse 6-8

Wien, 9. Dezember 2025

NACHTRAGS - ZUSICHERUNG

I.

im Folgenden kurz "Förderungswerberin bzw. Förderungswerber" genannt, werden gemäß §§ 42 und 43 sowie gegebenenfalls §§ 44 und 45 im Zusammenhang mit § 37 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes - WWFSG 1989, LGBl. für Wien Nr. 18/1989 in der geltenden Fassung und der Sanierungsverordnung (San-VO) LGBl. für Wien Nr. 2/2009 idF LGBl. Nr. 24/2021, zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen in dem Objekt in Wien 21, Pregartengasse 6-8

auf der Liegenschaft	EZ 201
der Katastralgemeinde	01607 Großjedlersdorf II

folgende Förderungsleistungen durch das Land Wien zugesichert:

Sockelsanierung:

- Ein 15-jähriges Förderungsdarlehen gemäß § 4 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 San-VO in der Höhe von 138.100,00 EUR gegen die ausdrückliche Zustimmung im zu errichtenden Schuldschein, dass ohne weiteres gemäß § 41 Abs. 4 WWFSG 1989 das Veräußerungsverbot zu Gunsten des Landes Wien einverleibt werden. Die Tilgung der Darlehen erfolgt gemäß Pkt. 5) der im Abschnitt III. angeführten nachstehenden Bedingungen.
- Laufende nicht rückzahlbare Zuschüsse gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 auf die Dauer von 15 Jahren zu [REDACTED] gemäß § 4 Abs. 3 San-VO.

Zum Zeitpunkt der Zusicherung betragen die zu leistenden nicht rückzahlbaren laufenden Zuschüsse halbjährlich pauschal 9.321,75 EUR, [REDACTED]

Übergangsbestimmung gemäß San-Dek-VO 2024 - § 23 Abs. 4 „Auf Ergänzungsförderungen, die sich auf Hauptzusicherungen beziehen, die im Zeitraum von 25. Juni 2013 bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Sanierungsverordnung 2008 erteilt wurden, kommen die zum Zeitpunkt der Hauptzusicherung in Kraft stehenden Bestimmungen weiterhin zur Anwendung. Unabhängig davon ist § 4 Abs. 4 der Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024 auch auf diese Ergänzungsförderungen anzuwenden.“

Davon werden gemäß Abschnitt III Pkt. 6) 4.971,60 EUR zur Abdeckung des Förderungsdarlehens des Landes Wien herangezogen.

[REDACTED]

Die Förderung erfolgt zur Vornahme folgender Sanierungsmaßnahmen:

Sockelsanierung eines Gebäudes gemäß § 34 Abs. 1 Z 5 WWFSG 1989 in Verbindung mit San-VO LGBL. für Wien Nr. 2/2009 idF LGBL. Nr. 24/2021:

§ 11 Abs. 1 (Sockelsanierung, LD, LZ, Ökobeitrag)

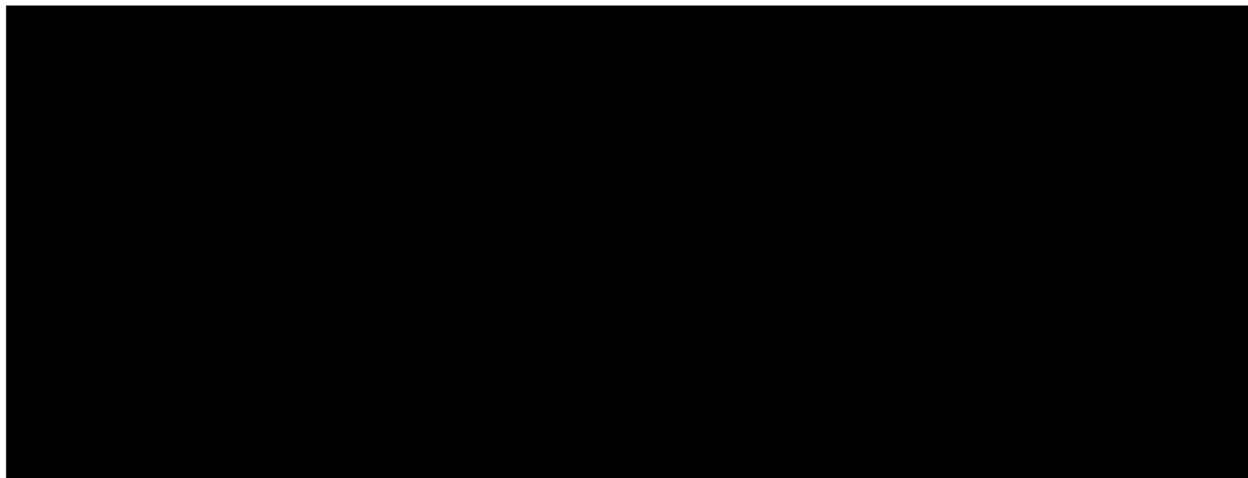
Die Bedingungen und Auflagen der Hauptzusicherung vom 14. September 2021 sind auch Bestandteil dieser Zusicherung.

[REDACTED]

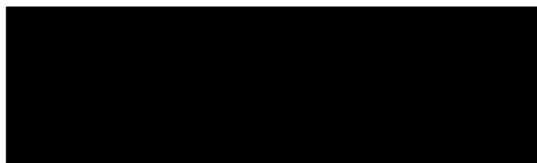
Für die Landesregierung:

Mag.^a Gantsidis-Broschek
Obermagistratsrätin

II.



Auszahlungsplan:



Wien, am _____

Unterschrift der Förderungswerberin
bzw. des Förderungswerbers
bzw. der bzw. des bevollmächtigten
Vertreterin bzw. Vertreters



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>